

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

## (§ 4 Baugesetzbuch)

### Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

**Gemeinde Burgberg i.Allgäu, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg i.Allgäu**  
**Telefon 08321 6722-0**

Az.:

Bearbeiter

**Frau Röck, Tel. 08321 6722-25**

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 6,  
Gartenstraße – Aufhebung

Vorhabenbezogener Bau-  
ungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) **12. Juli 2024**

### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Keine Äußerung, ggf. mit Angabe der Gründe

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbezeichnung